



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Dezember 2001

Nummer 78

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	28. 9. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.	1526
20323	9. 11. 2001	RdErl. d. Finanzministeriums Durchführung des Beamtenversorgungsgesetzes; Allgemeine Verwaltungsvorschrift.	1527
913	9. 10. 2001	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau	1528

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
7. 11. 2001	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps.	1534
13. 11. 2001	Bek. – Berufskonsularische Vertretung von Kanada, Düsseldorf.	1534
	Innenministerium	
6. 11. 2001	Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 2001	1534

20310

I.

**Zuständigkeit
für Personalangelegenheiten der Angestellten,
Arbeiterinnen und Arbeiter
im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft**

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 28. 9. 2001 – I – 4 – 13.1

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 20. 2. 1994 (MBL NRW. S. 356/SMBL NRW. 20310) wird wie folgt geändert:

I.

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ durch die Worte „Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. Die Einleitung erhält folgende Fassung:
„Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und der dem MTArb unterliegenden Arbeiterinnen und Arbeiter (Beschäftigte) in meinem Geschäftsbereich richtet sich nach den folgenden Bestimmungen.“

II.

Abschnitt I wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:
„2.1 für die Beschäftigten der Bezirksregierungen und den diesen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen (Staatliche Veterinäruntersuchungsämter, Staatliche Umweltämter, Ämter für Agrarordnung, Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt) – soweit in Nummern 2.4 und 2.5 nicht Abweichendes geregelt ist – die Bezirksregierungen,“
2. Nummer 2.3 erhält folgende Fassung:
„2.3 für die Beschäftigten der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten
die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten,“
3. Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:
„2.4 für die Angestellten der Vergütungsgruppe X bis III BAT und für die Arbeiterinnen und Arbeiter der Ämter für Agrarordnung
die Ämter für Agrarordnung,“
4. Nummer 2.5 erhält folgende Fassung:
„2.5 für die Angestellten der Vergütungsgruppe X bis III BAT und für die Arbeiterinnen und Arbeiter der Staatlichen Umweltämter
die Staatlichen Umweltämter,“
5. Die bisherigen Nummern 2.5 und 2.6 werden Nummern 2.6 und 2.7.

III.

Abschnitt II wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.1 Satz 2 werden die Nummern „2.1, 2.2, 2.3, 2.5 und 2.6“ durch die Nummern „2.1, 2.2, 2.3 und 2.6“ ersetzt.
2. In Nummer 3.2 Buchstabe a) wird die Bezeichnung „MTL II“ durch die Bezeichnung „MTArb“ ersetzt.
3. In Nummer 3.3 Satz 3 werden hinter dem Wort „Eingruppierungsentscheidung“ die Worte „nach Nummer 3.1“ eingefügt.

4. Als neue Nummer wird die Nummer 3.4 wie folgt eingefügt:

„3.4 Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber um Einstellung in das Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe IIa BAT (ausgenommen die Tätigkeitsmerkmale mit Heraushebungsmerkmalen – z.B. Anlage 1a Teil I Vergütungsgruppe IIa Fallgruppen 8 bis 10 oder Teil II Abschnitt B Unterabschnitt I Vergütungsgruppe IIa bzw. Unterabschnitt IV Vergütungsgruppe IIa –) und höher sowie die erstmalige Zuweisung zu einer der in Nummer 2 genannten Behörden oder Einrichtungen erfolgt durch mich.“

5. In Nummer 4.1 werden die Worte „/Landesamt für Agrarordnung“ gestrichen.

6. Die Nummern 4.1 und 4.2 werden durch folgende Nummer ersetzt:

„4.1 Die Zuständigkeit für die Versetzung und Abordnung von Beschäftigten richtet sich nach den Zuständigkeitsregelungen in den Nummern 2.1 bis 2.5; die Versetzung oder Abordnung bedarf jeweils des Einverständnisses der aufnehmenden Behörde. Das gilt nicht für eine Versetzung oder Abordnung an eine oberste Landesbehörde. Im übrigen behalte ich mir die Versetzung und Abordnung von Beschäftigten vor.“

7. Nummer 4.3 wird Nummer 4.2 und die Bezeichnung „§ 9 Abs. 7 Unterabs. 2 MTL II“ wird durch die Bezeichnung „§ 8 Abs. 6 Unterabs. 2 MTArb“ ersetzt.

8. In Nummer 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Zuständig für die Abnahme des Gelöbnisses (§ 6 BAT, § 7 MTArb) und die Verpflichtung (Abschnitt II zu § 6 Unterabs. 1 der Durchführungsbestimmungen zum BAT und Abschnitt II zu § 7 der Durchführungsbestimmungen zum MTArb) sowie für Anordnungen über die Schweigepflicht (§ 9 Abs. 1 BAT; § 11 Abs. 1 MTArb) ist die Leiterin oder der Leiter der Beschäftigungsbehörde.“

9. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Belohnungen und Geschenke

Die Genehmigung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken, die Beschäftigten in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit gewährt werden („§ 10 Abs. 1 BAT; § 12 Abs. 1 MTArb), wird von der Leiterin oder dem Leiter der Beschäftigungsbehörde erteilt.“

10. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Bezeichnung „MTL II“ durch die Bezeichnung „MTArb“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Nummer 2.5 durch die Nummer 2.6 ersetzt.
- c) Satz 2 2. Halbsatz erhält folgende Fassung:
„Für den Verzicht auf die Rückzahlung überzahlter Bezüge sind für die unter den Nummern 2.4 und 2.5 genannten Beschäftigten die Bezirksregierungen zuständig.“

11. Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8 Teilzeitbeschäftigung, Altersteilzeit, Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung, vorzeitiges Ausscheiden

Zuständig für die Entscheidung über Teilzeitbeschäftigung, Altersteilzeit und Sonderurlaub nach § 50 BAT ist die Leiterin oder der Leiter der Beschäftigungsbehörde in dem in Nr. I genannten Umfang. Die Gewährung von Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes nach § 33 Abs. 4 MTArb ist nur bis zu drei Arbeitstagen zulässig. Bei Amtsleitungen behalte ich mir die Zustimmung

mung für Entscheidungen vor, die Auswirkungen auf den Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst haben.“

12. In Nummer 10 wird die Bezeichnung „MTL II“ durch die Bezeichnung „MTArb“ ersetzt.

IV.

Abschnitt III wird gestrichen.

V.

Nach den Bestimmungen dieses Runderlasses ist ab dem 28. 9. 2001 zu verfahren.

– MBl. NRW. 2001 S. 1526.

20323

**Durchführung
des Beamtenversorgungsgesetzes
Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zum Beamtenversorgungsgesetz**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 9. 11. 2001 –
B 3003 – 7.2 – IV C 3

Abschnitt B meines RdErl. v. 6. 2. 1981 (SMBl. NRW. 20323) mit Hinweisen zur Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

1. Die Textziffer 55.8.1 erhält folgende Fassung:

55.8.1 Hinsichtlich der Berücksichtigung der von Versicherungsträgern der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gewährten Renten und entsprechenden wiederkehrenden Geldleistungen verweise ich auf Abschnitt II Ziffer 1 meines RdErl. v. 11. 10. 2001 (SMBl. NRW. 20323).

2. In Textziffer 55.8.2 wird der Klammerhinweis gestrichen.

– MBl. NRW. 2001 S. 1527.

Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau

Gem.RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr – VI A 3 – 32-40/45 –
und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
IV – 3 – 953-26308 – IV – 8 – 1573-30052 – v. 9. 10. 2001

Das Bundesministerium für Verkehr, Bauen und Wohnen hat mit Allgemeinem Rundschreiben „Straßenbau“ Nr. 26/1993 vom 15. 9. 1993 die „Richtlinien für die Güteüberwachung von Mineralstoffen im Straßenbau – RG Min StB 93“ für die Bundesfernstraßen eingeführt. Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/1996 v. 8. 8. 96 und Nr. 25/2000 v. 21. 11. 2000 wurden die RG Min-StB 93 u.a. um die Prüfungen für die Güteüberwachung von Stahlwerksschlacken und von Gießereireststoffen ergänzt.

Bei der Verwendung der im Abschnitt 1 aufgeführten mineralischen Stoffe im Erd- und Straßenbau sind diese Richtlinien mit ihren Ergänzungen von allen Straßenbaulastträgern zu beachten. Zusätzlich gelten die in diesem Erlass festgelegten Regelungen.

1

Begriffe

1.1

Mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen

- LDS LD-Schlacke aus der Erzeugung von Massen- und Qualitätsstählen
- EOS Elektroofenschlacke aus der Erzeugung von Massen- und Qualitätsstählen
- HOS Hochofenschlackschlacke
- HS Hüttensand
- SKG Schmelzkammergranulat
- SFA Steinkohlenflugasche aus Trocken- und Schmelzfeuerung
- SKA Kesselasche aus Steinkohlenfeuerung
- WB I Waschberge aus der Steinkohlengewinnung mit geringerer Salzbelastung
- WB II Waschberge aus der Steinkohlengewinnung mit höherer Salzbelastung
- GRS Gießereirestsand
- GKOS Gießerei-Kupolofenschlacke

1.2

Mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten

Hierunter sind mineralische Materialien zu verstehen, welche bei Neubau, Umbau, Sanierung, Renovierung und Abbruch von Gebäuden (z.B. Wohn-, Bürogebäude, Fabrik-, Lager- und Ausstellungshallen, Werkstätten, Kaufhäuser) und anderen Bauwerken (z.B. Brücken, Tunneln, Straßen, Kanalisationsschächten etc.) anfallen. Diese Stoffe werden i.d.R. unter dem Begriff Bauschutt zusammengefasst.

Hierunter fallen auch:

- Fehlchargen und Bruch aus der Produktion von mineralischem Baumaterial (z.B. Ziegel, Kalksandstein, Beton);
- der mineralische Anteil aus der Sortierung und Klassierung von Baustellenabfällen (Baumischabfälle) mit einem Korndurchmesser > 8 mm;
- aus Bodenaushub separierter Bauschutt;
- Straßenaufbruch (einschl. Ausbauasphalt), wenn dieser gemeinsam mit Bauschutt in einer geeigneten Anlage aufbereitet wird.

Wird Bauschutt in einer mobilen oder stationär betriebenen Anlage aufbereitet, liegt ein Recycling-Baustoff vor.

Nicht unter die Definition **Bauschutt** fallen im Rahmen dieses Erlasses:

- pech-(teer-)haltige Straßenbaustoffe,
- asbesthaltige Abfälle, z.B. Asbestzementplatten, -rohre, Spritzasbest. Zur weitergehenden Information wird hier auf das LAGA-Merkblatt „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ verwiesen,
- mineralische Dämmstoffe (Mineralfaserabfälle),
- ausgebauter Gleisschotter.

Kontaminierte Baustoffe und Bauteile sollten während des Rückbau eines Bauwerks separiert und einer geordneten Entsorgung zugeführt werden. Dies betrifft insbesondere die folgenden Materialien:

- Brandschutt,
- Bauteile mit Isolierungen und Anstrichen auf Pechbasis,
- Innenwandungen von Industrieschornsteinen,
- asbest- und PCB-haltige Stoffe,
- mit Schadstoffen kontaminierte Gebäudeteile von Gaswerken, Tankstellen, Galvanikbetrieben und Produktionsanlagen der chemischen Industrie.

Die Recycling-Baustoffe werden nach ihren wasserwirtschaftlichen Merkmalen in bessere Qualität (RCL I) und schlechtere Qualität (RCL II) unterschieden.

1.3

Gemische von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen und Bautätigkeiten

Zur Verbesserung der bautechnischen Eigenschaften können aus den unter Nummer 1.1 und 1.2 aufgeführten mineralischen Stoffen, sofern sie güteüberwacht sind, die in **Tabelle 1** (s. Anlage 1) definierten Gemische hergestellt werden. Ihr Einsatz ist nur zulässig, wenn beide mineralischen Stoffe für ein Verwertungsgebiet zugelassen sind (vgl. Gem.RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr v. 9. 10. 2001 – Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen im Straßen- und Erdbau – (SMBL. NRW. 74).

2

Eignungsnachweis und Güteüberwachung

Die Güteüberwachung besteht aus Eigen- und Fremdüberwachung. Der Eignungsnachweis und die Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind von Prüfstellen durchzuführen, die von der obersten Straßenbaubehörde nach den „Richtlinien für die Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen für bituminöse und mineralische Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, RAP Stra“ sowie dem Gem.RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr u.d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 28. 3. 1991 – Prüfstellen für den Straßenbau – (SMBl. NRW. 913) anerkannt sind.

Die anerkannte Prüfstelle kann sich eines Instituts zur Überprüfung der wasserwirtschaftlichen Merkmale (Prüfungskatalog der jeweiligen Stoffe) bedienen. Dieses Institut muss ebenfalls nach dem o.g. Gem.RdErl. anerkannt sein. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden von diesem Institut der mit der Fremdüberwachung beauftragten Prüfstelle zugeleitet. Diese bleibt den Straßenbaubehörden gegenüber verantwortlich. Im Prüfzeugnis ist jeweils der gemessene Wert einschließlich der Bestimmungsgrenze anzugeben. Bei Wiederholungsprüfungen sind alle gemessenen Werte, einschließlich der beanstandeten, zu dokumentieren.

3

Ergänzende Regelungen zu den RG Min-StB 93

Die Anlage 1 der RG Min-StB 93 gilt mit folgenden Ergänzungen:

- Merkblatt über die Verwendung von Kesselasche im Straßenbau
- Technische Lieferbedingungen für Waschberge aus der Steinkohlengewinnung als Baustoffe im Straßen- und Erdbau (TL WB-StB)

Soweit die Regelwerke für die bautechnischen Anforderungen auch wasserwirtschaftliche Anforderungen enthalten, die von den Regelwerken in diesem Erlasse abweichen, gilt dieser Erlass.

Für die in den RG Min-StB 93 nicht behandelten SKA und WB gelten die in **Tabelle 2** (s. Anlage 2) aufgeführten Regelungen.

Die Eigenüberwachung der wasserwirtschaftlichen Merkmale ist gemäß **Tabelle 3** (s. Anlage 3) durchzuführen. Schnelltestverfahren dürfen eingesetzt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass vergleichbare Ergebnisse erzielt werden. Hierüber befindet die fremdüberwachende Prüfstelle.

Alle Kenngrößen werden bei den Untersuchungen grundsätzlich nach DIN-Vorschriften bzw. gebräuchlichen und erprobten Analysenverfahren (Bezugsverfahren) bestimmt.

Abweichungen von den DIN-Vorschriften sind in begründeten Fällen (z.B. beim Einsatz automatischer Geräte bei der Serienanalyse) zulässig, sofern die Gleichwertigkeit des angewendeten Analysenverfahrens nachgewiesen ist. Abweichungen von der angegebenen Methodik sind zu dokumentieren.

Alternativverfahren sind so auszuwählen, dass die Kenngrößen in ihren möglichen Schwankungsbreiten erfasst werden können.

Vor dem erstmaligen Einsatz eines Alternativverfahrens ist bei mind. 2 Messungen durch Vergleichsmessungen mit dem Bezugsverfahren die Eignung festzustellen und das Laborpersonal einzuweisen.

Beim Einsatz von Alternativverfahren sind in halbjährlichem Abstand Parallelmessungen mit dem Bezugsverfahren durchzuführen. Wenn die dabei festgestellten Abweichungen die in der **Tabelle 4** (s. Anlage 4) zugelassenen Abweichungen überschreiten, muss eine Überprüfung erfolgen.

4

Grenzwerte für die wasserwirtschaftlichen Merkmale

Die Grenzwerte für wasserwirtschaftliche Merkmale sind stoffspezifische Werte. Die Auswahl der Parameter orientiert sich an den möglichen Belastungsquellen, wobei nur diejenigen Parameter aufgeführt sind, die in grundwasserrelevanten Konzentrationen auftreten können. Die Höhe der zugeordneten Grenzwerte entspricht dem oberen Konzentrationsniveau der üblicherweise vorkommenden Schwankungen.

Die Einhaltung der Grenzwerte ist Grundvoraussetzung für die Verwendbarkeit der Mineralstoffe im Erd- und Straßenbau im Rahmen des Gem.RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr v. 9. 10. 2001 – Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen im Straßen- und Erdbau – (SMBl. NRW. 74). Zur Beurteilung der aus Sicht des Grundwasserschutzes möglichen Verwertung ist daher im Anwendungsfall die Bauweise und die Lage der Baumaßnahme zu berücksichtigen.

Für die wasserwirtschaftlichen Merkmale aller hier behandelten Stoffe gelten die Regelungen dieses Erlasses. Dies gilt auch, sofern in Technischen Lieferbedingungen aufgeführte Grenzwerte nicht mit denen dieses Erlasses übereinstimmen.

Die Grenzwerte der **Tabellen 5 a** (s. Anlage 5a) und **5 b** (s. Anlage 5b) sind einzuhalten. Überschreitungen sind nur tolerierbar, wenn sie geringfügig und nicht systematisch sind. Eine systematische Überschreitung liegt vor, wenn der zulässige Grenzwert eines Merkmals bei zwei aufeinanderfolgenden Fremdüberwachungsprüfungen überschritten wird. Eine geringfügige, tolerierbare Überschreitung ist gegeben, wenn

- bei LDS, EOS, HOS, HS, SKG, SFA, SKA, WB I und II, GRS (aus Eisen-, Stahl- und Tempergießereien), GKOS insgesamt max. 1 Merkmal
- bei RCL I + II und GRS max. je 1 Merkmal aus 2 der 4 Kenngrößengruppen in **Tabelle 6** (s. Anlage 6) den Grenzwert der Tabelle 5a/5b um nicht mehr als die angegebenen Prozentwerte überschreitet. Sofern in Tabelle 6 ein Merkmal der Kenngrößengruppe 1 im tolerierbaren Rahmen überschritten wird, darf zusätzlich auch der Grenzwert der elektrischen Leitfähigkeit (Kenngrößengruppe 2) um den angegebenen Prozentwert überschritten werden.

Die Liste der Lieferwerke für Mineralstoffe in Nordrhein-Westfalen und deren Erzeugnisse, die der Güteüberwachung unterliegen sowie deutscher und ausländischer Werke und deren güteüberwachte Erzeugnisse (s. Ziff. 2.4.2 der RG Min), sind beim Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr, Referat VI A 3, 40190 Düsseldorf, erhältlich.

Der Gem.RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 25. 4. 1991 (SMBl. NRW. 913) wird aufgehoben.

Diesem Erlass entgegenstehende Verfügungen werden aufgehoben.

Anlage 1

Tabelle 1: Im Werk hergestellte Gemische aus güteüberwachten Mineralstoffen

Anteil der Mineralstoffkomponenten in M.% ¹⁾							
Gemisch-Nr.	HOS ²⁾	LDS	EOS	RCL	WB	SKG	SFA
1	20	80					
2	50	50					
3	80	20					
4	20		80				
5	50		50				
6	80		20				
7	70					30	
8	30			70			
9	70			30			
10		30		70			
11 ³⁾		20			80		
12 ³⁾					80		20

¹⁾ Abweichungen von bis zu 10 M.% im fertigen Baustoffgemisch sind zulässig.²⁾ HOS kann ganz oder teilweise durch Hüttensand oder Kupolofenschlacke ersetzt werden.³⁾ Das Gemisch kann auch durch Einfräsen auf der Baustelle hergestellt werden.

Anlage 2

Tabelle 2: Prüfungen für Eignungsnachweis und Güteüberwachung von SKA und WB

Lfd.	Prüfgegenstand	Prüfverfahren	SKA			WB		
			Eignungs- nachweis	Güteüberwachung		Eignungs- nachweis	Güteüberwachung	
				E	F		E	F
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Gewinnung, Aufbereitung	DIN EN 932-1. sinngemäß	×		2	×		2
2	Durchführung, Eigenüberwachung		×		2	×		4
3	Wasserwirtschaftliche Merkmale	gem. Regelung in diesem Erlass	×		2	×	4	4
4	Stoffliche Zusammensetzung	DIN 52102-2 bzw. TL WB-StB				×		4
5	Korngrößenverteilung	DIN 52098 bzw. TL WB-StB	×	w	2	×	20/w	2
6	Wassergehalt	DIN 18121-1	×	w	2	×	20/w	4
7	Dichte	DIN 18127 DIN 52102 TL WB-StB	×	w	2	×		4
8	Verunreinigungen, Fremdstoffe, Kohlen	DIN 52099 DIN 22018 TL WB-StB	×	w	2	×	w 20/w	2
9	Glühverluste	Richtlinie des DIBT	×	w	2			

Anmerkung:

E = Eigenüberwachung

F = Fremdüberwachung

w = wöchentlich

2 = 2 × jährlich

4 = 4 × jährlich

20 = alle 20 000 t

Anlage 3

Tabelle 3: Im Rahmen der Eigenüberwachung durchzuführende wasserwirtschaftliche Prüfungen

Mineralstoff	HOS/HS/ LDS/EOS/ GKOS	GRS	RCL		WB		SKA	SFA
			I	II	I	II		
Eine Untersuchung Produktionsmonat(e)	6	1	2	1	3	3	3	6
Kenngroßen	alle gemäß Tabelle 5 a	pH, el. Leitf., NH ₃ , DOC, Phenolindex	pH, el. Leitf., SO ₄ , PAK-Gehalt		alle gemäß Tabellen 5 a und 5 b			

Anlage 4

Tabelle 4: Zulässige Abweichungen vom Bezugsverfahren

Nr.	Kenngroße	Zulässige Abweichung (+/-)
01	pH-Wert	5%
02	El. Leitfähigkeit	5%
03	Ammonium-N	30%
04	Chlorid	30%
05	Sulfat	30%
06	CSB	30%
07	DOC	30%
08	PAK (EPA)	30%
09	Phenolindex	30%
10	Arsen	30%
11	Blei	30%
12	Cadmium	30%
13	Chrom VI	30%
14	Chrom, ges.	30%
15	Kupfer	30%
16	Nickel	30%
17	Quecksilber	30%
18	Zink	30%
19	TOC	30%
20	EOX	30%
21	Kohlenwasserstoffe	30%
22	PCB + TCBT	30%

Anlage 5a

Tabelle 5a: Im Rahmen des Eignungsnachweises und der Güteüberwachung einzuhaltende wasserwirtschaftliche Merkmale - Eluatwerte

Mineralstoff		LDS	EOS	HOS	HS	SKG	SFA	SKA	WB I	WB II	GRS	GKOS	RCL I	RCL II
Kenngröße	Dimension													
pH-Wert ¹⁾		10-13	10-12	9-12,5	9-12,5	6-9	8-13	10-12	6-10	6-10	5,5-12	5-12	7-12,5	7-12,5
el. Leitfähigkeit	µS/cm	6000 ^{1b)}	3000 ^{1b)}	2500	1000	200	5000	1000	1000	1500	1000	1000	2000	3000
Ammonium-N	mg/l										1 ⁷⁾			
Chlorid	mg/l						50	50	100	150			40	150
Sulfat	mg/l			500	100		1000	200	100	150			150	600
CSB	mg/l			200 ²⁾	20 ²⁾									
DOC	mg/l										20 ³⁾			
PAK (EPA)	µg/l												5 ⁴⁾	4)
Phenolindex	µg/l										100 ⁵⁾		50	100
Arsen	µg/l						100	100			60 ⁶⁾			
Blei	µg/l										200 ⁶⁾		40	100
Cadmium	µg/l						10				10 ⁶⁾		5	5
Chrom VI ³⁾	µg/l	20	30										30	50
Chrom, ges.	µg/l						350				150 ⁶⁾			
Kupfer	µg/l										300 ⁶⁾		100	200
Nickel	µg/l										150 ⁶⁾		30	100
Quecksilber	µg/l						2	2						
Zink	µg/l										600 ⁶⁾		200	400

¹⁾ kein Grenzwert²⁾ Wert entspricht Thiosulfat-Schwefel³⁾ Wert gilt auch als eingehalten, wenn Chrom gesamt ≤ dem angegebenen Grenzwert⁴⁾ zur Erfahrungssammlung zu bestimmen⁵⁾ nur einzuhalten, wenn Feststoffwert > 15 und ≤ 20 mg/kg; s. Tabelle Feststoffgehalte⁶⁾ nur bei Gießereisanden aus Bundesländern zu untersuchen und einzuhalten⁷⁾ bei Einsatz von GRS in bitumengeb. Tragschicht Überschreitung bis 8 mg/l zulässig⁸⁾ bei Einsatz von GRS in bitumengeb. Tragschicht Überschreitung bis 250 mg/l zulässig⁹⁾ bei Einsatz von GRS in bitumengeb. Tragschicht Überschreitung bis 1000 µg/l zulässig¹⁰⁾ Bei Überschreitung des pH-Wertes darf auch der Wert der elektrischen Leitfähigkeit überschritten sein.

Anlage 5b

Tabelle 5b: Im Rahmen des Eignungsnachweises und der Güteüberwachung einzuhaltende wasserwirtschaftliche Merkmale – Feststoffwerte

Mineralstoff		WB I	WB II	GRS	RCL I	RCL II
Kenngröße	Dimension					
Säure-Neutralisations-Kapazität	mmol/kg	¹⁾	¹⁾			
Pyritgehalt	mmol/kg	¹⁾	¹⁾			
Säure-Neutralisations-Kapazität: Pyritgehalt		mind. 4:1	mind. 4:1			
EOX	mg/kg			3	3	5
Kohlenwasserstoffe	mg/kg			150		
PAK (EPA)	mg/kg			20	15 ⁴⁾	75 ⁵⁾
PCB + TCBT ²⁾	mg/kg	0,05 ³⁾	0,05 ³⁾			

¹⁾ Zu bestimmen für Verhältnis Säure-Neutralisations-Kapazität: Pyritgehalt²⁾ Summe von jeweils 6 Einzelverbindungen³⁾ Nur nachzuweisen, wenn die Waschberge Flotationsberge enthalten⁴⁾ Überschreitungen bis 20 mg/kg zulässig, wenn Eluatwert ≤ 5 µg/l⁵⁾ Überschreitungen bis 100 mg/kg zulässig

Anlage 6

Tabelle 6: Zulässige Überschreitungen

	Kenngrößengruppe	Grenzwert gem. Tabelle 5a/5b	Zulässige Überschreitung in %	Grenzwert gem. Tabelle 5a/5b	Zulässige Überschreitung in %
1	Sulfat	≤150	10	>150	5
	Chlorid	≤150	10	>150	5
	CSB	≤150	10	>150	5
	Säure-Neutr.-Kapa- zität: Pyritgehalt	4:1	10 ^{**)}		
	Ammonium-N	≤1	10		
2	El. Leitfähigkeit	≤1000	10	>1000	5
3	Metalle/Metalloide	≤100	20	>100	10
4	EOX			≥3	20
	Kohlenwasserstoffe	150	20		
	PAK (EPA) *) bei GRS	20	20		
	PCB + TCBT	0,05	50		
	DOC	20	10		
	Phenolindex	100	50		

*) Regelungen zu Grenzwertüberschreitungen: bei RCL I und II enthalten die Tabellen 5a und b.

**) Unterschreitung

II.**Ministerpräsident****Ungültigkeit eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 7. 11. 2001 –
III.408-4/01

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 10. September 2001 ausgestellte und bis zum 31. Dezember 2003 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 7346 von Frau Generalkonsulin Victoria Eugenia Senior Pava, Generalkonsulat von Kolumbien Bonn, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NRW. 2001 S. 1534.

**Berufskonsularische Vertretung
von Kanada, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 11. 2001 –
III.3 430-12/01

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Kanada in Düsseldorf ernannten Herrn Harold McNairnay am 8. Oktober 2001 das Exequatur als Konsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn John Schofield, am 6. November 1998 erteilte und am 28. Januar 2000 erweiterte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2001 S. 1534.

Innenministerium**Anteil der Gemeinden
an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 2001**

RdErl. d. Innenministeriums v. 6. 11. 2001 –
35 – 71.02-7343/01(7)

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für die Zeit vom 1. 7. 2001 bis 30. 9. 2001 auf

2.611.737.625,00 DM festgesetzt.

Bei der Ermittlung des den Gemeinden zustehenden Anteils an der Einkommensteuer sind die Leistungen an andere Bundesländer im Rahmen der Lohnsteuererlegung, anteilig der auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil an den Bundeszahlungen im Familienleistungsausgleich und anteilig die auf natürliche Personen entfallenden Vergütungen von Körperschaftssteuer abgesetzt worden. Hinzugerechnet wurden die Leistungen anderer Bundesländer im Rahmen der Zerlegung des Zinsabschlages.

– MBl. NRW. 2001 S. 1534.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569